Mit Reise-Checkliste!

Mit Hund und Katze auf Reisen – Informationen für Ihre Praxis

Ausgabe 2013

MERIAL
A SANOFI COMPANY

Alaska (United States)
Beaufortsee
Alaska (US)
Golf von Alaska
Ellesmere Island
Queen Elizabeth Islands
Victoria Island
Baffin-Island
Baffin-meer
Grönland (Dk.)
Grönland-See
Island
Europäisches Nordmeer
Barents-see
Spitzbergen (Nor)
Franz-Josef Land
Sewernaja Semlja
Neusibirische Inseln
Beringsee
Aleuten
Ochotskisches Meer
Sachalin
Kanada
Hudson Bay
Neufundland
Russland
Schweden
Norwegen
Finnland
Großbritannien
Irland
Dänemark
Deutschland
Polen
Ukraine
Frankreich
Portugal
Spanien
Italien
Mittelmeer
Griechenland
Türkei
Zypern
Irak
Iran
Kasachstan
Usbekistan
Turkmenistan
Kirgisistan
Tadschikistan
Afghanistan
Pakistan
Mongolei
China
Japan
Nordkorea
Südkorea
Ostmeer (Japanisches Meer)
Ostchinesisches Meer
Taiwan
Tibet
Nepal
Indien
Bangladesch
Myanmar
Thailand
Laos
Kambodscha
Vietnam
Philippinen
Malaysia
Indonesien
Brunei
Sri Lanka
Malediven
Arabisches Meer
Golf von Bengalen
Südchinesisches Meer
Celebes See
Palau (US)
Mikronesien
Marianen Inseln (US)
Guam (US)
Marshall Inseln
Nauru
Papua Neu Guinea
Timor-Leste
Timor-See
Solomon Inseln
Korallen-meer
Vanuatu
Neu-kaledonien (Fr.)
Australien
Große Australische Bucht
Tasmansee
Tasmanien
Neuseeland
Bermuda (GB)
Bahamas
Kuba
Jamaika
Haiti
Dominik. Rep.
Mexiko
Golf von Mexiko
Belize
Guatemala
El Salvador
Honduras
Nicaragua
Costa Rica
Panama
Karibisches Meer
Kleine Antillen
Antigua und Barbuda
Guadeloupe (Fr)
Martinique (Fr)
Dominica
St. Lucia
Barbados
Grenada
Trinidad & Tobago
Venezuela
Kolumbien
Guyana
Suriname
Fr. Guyana
Amazonas
Galápagos-inseln (Ec.)
Ecuador
Peru
Brasilien
Bolivien
Paraguay
Argentinien
Chile
Uruguay
Falklandinseln (GB)
Feuerland
Kap Horn
South Georgia (GB)
Pitcairn (GB)
Osterinsel (Ch.)
Tristan-da-Cunha (GB)
United States USA
Island
Norwegen
Schweden
Finnland
Russland
Estland
Lettland
Litauen
Weißrussland
Polen
Ukraine
Moldawien
Rumänien
Ungarn
Slowakei
Tschechien
Deutschland
Dänemark
Großbritannien
Irland
Frankreich
Belgien
Niederlande
Luxemburg
Schweiz
Österreich
Italien
Slowenien
Kroatien
Serbien
Bosnien
Montenegro
Albanien
Griechenland
Türkei
Zypern
Portugal
Spanien
Andorra
Gibraltar
Marokko
Algerien
Tunesien
Libyen
Ägypten
Mauretanien
Mali
Niger
Tschad
Sudan
Eritrea
Äthiopien
Somalia
Djibouti
Jemen
Saudi Arabien
Oman
Vereinigte Arab. Emirate
Katar
Bahrain
Irak
Iran
Afghanistan
Pakistan
Kasachstan
Usbekistan
Turkmenistan
Kirgisistan
Tadschikistan
Mongolei
China
Nordkorea
Südkorea
Japan
Taiwan
Indien
Nepal
Bhutan
Bangladesch
Myanmar
Thailand
Laos
Kambodscha
Vietnam
Malaysia
Brunei
Philippinen
Indonesien
Papua Neu Guinea
Australien
Neuseeland
Senegal
Gambia
Guinea Bissau
Guinea
Sierra Leone
Liberia
Elfenbein-küste
Burkina Faso
Ghana
Togo
Nigeria
Kamerun
Äquatorial-guinea
São Tomé & Príncipe
Gabon
Zentral-afrikanische Rep.
Tschad
Demokr. Rep. Kongo
Kongo
Uganda
Ruanda
Burundi
Kenia
Tansania
Seychellen
Komoren
Madagaskar
Mauritius
Réunion (Fr.)
Angola
Sambia
Malawi
Mosambik
Simbabwe
Botswana
Namibia
Südafrika
Lesotho
Swaziland
Kap der Guten Hoffnung
Kap Verde
Atlantischer Ozean
Pazifischer Ozean
Indischer Ozean
Weddell See
Antarktis

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen ..... 4 – 5

Zugelassene Labors 6

EU-Reiseländer ..... 7 – 15
- Belgien 7
- Bulgarien 7
- Dänemark 7
- Estland 7
- Finnland 8
- Frankreich 8
- Griechenland 8
- Großbritannien & Nordirland 9
- Irland 10
- Italien 11
- Lettland 11
- Litauen 11
- Luxemburg 11
- Malta 12
- Niederlande 12
- Österreich 12
- Polen 13
- Portugal 13
- Rumänien 13
- Schweden 13
- Slowakische Republik 14
- Slowenien 14
- Spanien 14
- Tschechien 14
- Ungarn 15
- Zypern 15

Gelistete Drittländer Anhang II, Teil B, Sektion 2 ..... 16 – 17
- Island 16
- Kroatien 16
- Norwegen 17
- Schweiz 17

Gelistete Drittländer Anhang II, Teil C ..... 18 – 19
- Australien 19
- USA 19

Nicht gelistete Drittländer ..... 20 – 21
- Türkei 21
- Mazedonien 21

Reisecheckliste ..... 22 – 23

Ein Service von Ihrem Impfstoffspezialisten!

Mehr Infos unter:

www.merial.de und **infocenter@merial.com**

Allgemeine Bestimmungen

Diese Reiseinformation gibt Auskunft über das Reisen mit Hunden und Katzen in EU-Mitgliedsstaaten und ausgewählten Nicht-EU-Mitgliedsstaaten.

Diese Regelungen können sich aufgrund von seuchenpolitischen Entwicklungen jederzeit ändern.

Mit Rücksicht darauf kann für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden!

Hinsichtlich Änderungen der Bestimmungen sowie Auskünfte über die Länder, die nicht aufgelistet sind, wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Botschaften, Konsulate, Fremdenverkehrsämter oder Reiseveranstalter.

Allgemeine Reisebestimmungen für EU-Mitgliedsstaaten

Die EU-Verordnung Nr. 998/2003 regelt die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Hunde, Katzen und Frettchen) innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten und aus Drittländern (bitte beachten Sie die Änderung durch die EU-Verordnung Nr. 438/2010). Darüber hinaus bestehen evtl. weitere nationale Regelungen (s. EU-Reiseliste). Seit dem 01.01.2012 wurden die Länder **Großbritannien, Irland, Malta** und **Schweden** mit der EU-Verordnung 998/2003 harmonisiert.

Die aufgeführten Bedingungen gelten für Hunde und Katzen in haushaltsüblichen Tierzahlen (bis 5), die nur vorübergehend (in der Regel bis zu einer Dauer von 3 Monaten) ins Ausland mitgenommen werden. Für längere Aufenthalte bzw. den Verkauf gelten unter Umständen andere Bedingungen, die bei den jeweiligen Ländervertretungen erfragt werden sollten.

Hunde und Katzen, die **innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten** mitgenommen werden, müssen:

- mit einem **(ISO)-Mikrochip** gekennzeichnet sein. Tätowierungen werden nur noch akzeptiert, wenn sie gut lesbar sind und das Tier damit vor dem 03.07.2011 versehen wurde. Entspricht der Mikrochip nicht der Norm (ISO-Norm 11784 oder 11785), muss der Tierhalter selbst ein entsprechendes Lesegerät mitführen.
- den **EU-Heimtierausweis** mit sich führen, aus dem hervorgeht, dass:
  a) eine **gültige Tollwutimpfung** vorgenommen wurde
     – mit einem **inaktivierten Impfstoff** (WHO-Norm) oder
     – mit einem **rekombinanten Impfstoff,** der das immunisierende Glykoprotein des Tollwutvirus in einem Lebendvirusvektor exprimiert
  b) erforderlichenfalls präventive Gesundheitsmaßnahmen für das betreffende Tier in Bezug auf andere Krankheiten ergriffen wurden.

WICHTIG: ERST CHIPPEN, DANN IMPFEN!

(EU-Verordnung Nr. 438/2010 Anhang Ib: der Zeitpunkt der Tollwutimpfung darf nicht vor dem Zeitpunkt der Mikrochip-Implantation liegen)

Mit Indexel® von MERIAL steht ein Mikrochip zur Verfügung, der der ISO-Norm entspricht.

Bitte beachten Sie: Die **deutsche Tollwut-Verordnung sieht ein Mindestimpfalter für Tollwut von 3 Monaten vor** und es besteht ein wirksamer **Tollwut-Impfschutz nach 21 Tagen.** Die Impfung muss entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers wiederholt werden. (Einige Länder schreiben andere Impfregime vor.)

Heimtiere, **die jünger als 3 Monate** und damit nicht gegen Tollwut geimpft sind, können unter folgenden Bedingungen in andere Mitgliedsstaaten verbracht werden:

Für das Tier muss ein EU-Ausweis mitgeführt werden und es muss seit seiner Geburt am Geburtsort gehalten worden sein, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein könnten, in Kontakt gekommen zu sein. Oder es muss von seiner Mutter begleitet werden, von der es abhängig ist. Einige Länder haben abweichende Regeln für Welpen (siehe jeweiliges Reiseland).

Liste der zugelassenen Labors in Deutschland zur Bestimmung des Tollwut-Titers

Aktuelle Informationen auch unter **http://www.ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm**

Institut für Virologie, Fachbereich Veterinärmedizin Justus-Liebig-Universität Gießen	Frankfurter Straße 107 D-35392 Gießen	Tel.: +49 641 99 38 351 Fax: +49 641 99 38 359 viro.sek@vetmed.uni-giessen.de
Eurovir Hygiene-Institut	Im Biotechnologiepark D-14943 Luckenwalde	Tel.: +49 33 71 68 12 69 Fax: +49 33 71 68 12 75 jursch@eurovir.de
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 4 Veterinärmedizin	Haferbreiter Weg 132 – 135 D-39576 Stendal	Tel.: +49 39 31 63 63 10 Fax: +49 39 31 63 11 53 fb4@lav.ms.sachsen-anhalt.de
Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	Zur Taubeneiche 10 – 12 D-59821 Arnsberg	Tel.: +49 29 31 80 90 Fax: +49 29 31 80 92 90 poststelle@svua-arnsberg.nrw.de
Friedrich-Loeffler-Institut Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Institut für Epidemiologie	Seestraße 55 D-16868 Wusterhausen	Tel.: +49 33 97 98 0 Fax: +49 33 97 98 02 00 poststelle.wus@fli.bund.de
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen	Zschopauer Straße 186 D-09126 Chemnitz	Tel.: +49 37 16 00 95 15 Fax: +49 37 16 00 95 99 poststelle@lua.sachsen.de
Vet Med Labor GmbH	Mörikestraße 28/3 D-71636 Ludwigsburg	Tel.: +49 71 41 64 83 006 Fax: +49 71 41 64 83 008 info-germany@idexx.com
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittel-sicherheit Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig/Hannover	Eintrachtweg 17 30173 Hannover	Tel.: +49 511 288 970 Fax: +49 511 288 972 99 poststelle.vi-h@laves.niedersachsen.de

Im Folgenden die Auflistung der Reisebestimmungen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten mit Kontaktdaten, soweit vorhanden:

BELGIEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Leinenzwang, evtl. strengere Vorschriften für gefährliche Hunde. Mitnahme von Hunden und Katzen unter 3 Monaten nur unter Auflagen und nach vorherigem Kontakt mit der Botschaft (*import.export@favv.be*) oder unter *www.health.fgov.be.*

BULGARIEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

DÄNEMARK

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Einfuhrverbot: Die Einfuhr von folgenden Hunderassen bzw. Kreuzungen mit diesen Rassen ist in Dänemark verboten, wenn sie **nach dem 17.03.2010** angeschafft wurden: Pitbull Terrier, Tosa Inu, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Amerikanische Bulldogge, Boerboel, Kangal, Zentralasiatischer Ovtcharka, Kaukasischer Ovtcharka, Südrussischer Ovtcharka, Tornjak und Sarplaninac.

Es gilt folgende Übergangsregelung für Personen, die Hunde der betreffenden Rassen **vor dem 17.03.2010** angeschafft haben: die Hunde können weiterhin nach Dänemark mitgebracht werden, aber sie müssen auf Straßen, Wegen, Fußwegen und Plätzen an einer maximal 2 m langen Leine geführt werden. Der Hund muss auch einen sicher verschlossenen Maulkorb tragen. Diese Übergangsordnung **gilt jedoch nicht** für Pitbull Terrier und Tosa Inu, da diese bereits vor Inkrafttreten der neuen Regeln ab 01.07.2010 verboten waren.

Alle anderen Hunde, außer Hunde die als gefährlich gelten, sind in Dänemark erlaubt. Ein Hund (egal welcher Rasse) gilt als gefährlich, sollte er eine Person angreifen, andere erhebliche Schäden verursachen oder falls es andere Gründe zu vermuten gibt, dass der Hund für die Umgebung gefährlich ist. Die Polizei kann in diesem Fall Leinenpflicht, Maulkorb oder beides anordnen, sowie über die Einschläferung des Tieres entscheiden.

Hundehalter sind verpflichtet, für eine Kennzeichnung und Registrierung des Hundes zu sorgen, bevor dieser 8 Wochen alt ist.

Welpen jünger als 3 Monate dürfen nur unter bestimmten Auflagen und nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Botschaft nach Dänemark mitgenommen werden. Weitere Informationen unter *www.foedevarestyrelsen.dk.*

Leinenzwang an Stränden vom 1. April bis 30. September und in Wäldern ganzjährig.

Weitere Informationen unter: *www.ambberlin.um.dk*

ESTLAND

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

FINNLAND

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Hunde müssen vor der Einreise gegen **Bandwürmer** (*Echinococcus multilocularis*) mit Praziquantel oder Epsiprantel behandelt werden. Dies gilt auch für Welpen unter 3 Monaten. Die Behandlung muss zwischen **24 und 120 Stunden vor Einreise** erfolgen und im EU-Heimtierausweis dokumentiert werden. Alternativ wird auch eine regelmäßige Behandlung gegen Bandwürmer in Abständen von höchstens 28 Tagen akzeptiert (mindestens 2 Behandlungen vor Einreise). Eine Behandlung von Katzen wird nicht mehr gefordert.

Ungeimpfte Welpen jünger als 3 Monate dürfen unter bestimmten Bedingungen (Mikrochip, Züchterbestätigung, Bandwurmbehandlung) nach Finnland einreisen.

Weitere Informationen unter:
www.evira.fi/portal/en

FRANKREICH

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Keine Ausnahmen vom Impfgebot, auch nicht bei **jungen** bzw. **frisch geborenen Tieren.**

Bitte beachten Sie: Es ist **verboten, Hunderassen der ersten Kategorie nach Frankreich einzuführen.** Dazu gehören alle Hunde, die ihren morphologischen Merkmalen nach dem Rassehund Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier (diese beiden Hunderassen können allgemein „Pitbulls" genannt werden), Mastiff („Boerbull") oder Tosa vergleichbar sind und in keinem vom Internationalen Hundeverband (*www.fci.be/german/*) zugelassenen Stammbuch eingetragen sind.

Zweite Kategorie: Die Einfuhr und das Verbringen von Hunden der o.g. Rassen sind erlaubt, wenn der Hund in einem vom Internationalen Hundeverband (*www.fci.be/german/*) zugelassenen Stammbuch eingetragen ist.

Zu dieser Kategorie gehören auch Hunde, die ihren morphologischen Merkmalen nach dem Rassenhund Rottweiler vergleichbar sind. Diese Hunde benötigen kein Stammbuch.

Die Hunde der ersten und zweiten Kategorie dürfen nicht in öffentliche Verkehrsmittel und öffentliche Einrichtungen mitgenommen werden. Im öffentlichen Raum sind Hunde der zweiten Kategorie von einem Volljährigen an der Leine zu führen und es besteht Maulkorbpflicht.

Weitere Informationen unter:
www.botschaft-frankreich.de oder *www.agriculture.gouv.fr*

GRIECHENLAND

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

GROSSBRITANNIEN & NORDIRLAND

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Hunde und Katzen, die **jünger als 3 Monate** sind, dürfen nur dann nach Großbritannien einreisen, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmeregelung erteilt.

Hunde müssen vor der Einreise gegen **Bandwürmer** (*Echinococcus multilocularis*) mit Praziquantel oder einem vergleichbaren Produkt behandelt werden. Die Behandlung muss durch den Tierarzt zwischen **24 und 120 Stunden vor Einreise** erfolgen und im EU-Heimtierausweis dokumentiert werden. Eine Behandlung von Katzen wird nicht mehr gefordert.

Bitte beachten Sie: Ein Hund kann beschlagnahmt werden, falls das Tier die charakteristischen Merkmale eines nicht zugelassenen Hundetyps aufweist. Ein Gericht entscheidet dann über sein weiteres Schicksal. Es ist empfehlenswert, im Zweifelsfalle den Hund nicht mit nach Großbritannien zu nehmen.

In Großbritannien werden gefährliche Hunde nicht nach Rassen, sondern nach Typen eingeteilt. **Es ist verboten, folgende „Typen" nach Großbritannien einzuführen:** Pitbull-Terrier (gilt auch für andere verwendete Bezeichnungen für diese Hunde), Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasiliero.

Hunde und Katzen dürfen nur über zugelassene Reiserouten bzw. mit autorisierten Transportunternehmen nach Großbritannien eingeführt werden.

Weitere Informationen unter:
http://ukingermany.fco.gov.uk/de/visiting-uk/pet-travel-scheme/,
www.defra.gov.uk/wildlife-pets/pets/travel/

DEFRA PETS Helpline:
Tel.: +44(0)8702411710 (Mo–Fr: 8:00 bis 18:00 Uhr)
E-Mail: *pettravel@ahvla.gsi.gov.uk*

IRLAND

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Hunde und Katzen, die **jünger als 3 Monate** sind, dürfen nur dann nach Irland einreisen, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmeregelung erteilt.

Hunde müssen vor der Einreise gegen **Bandwürmer** (*Echinococcus multilocularis*) behandelt werden. Die Behandlung muss zwischen **24 und 120 Stunden vor Einreise** erfolgen und vom Tierarzt im EU-Heimtierausweis dokumentiert werden (Präparat, Datum, Zeit). Eine Behandlung von Katzen wird nicht mehr gefordert. Eine Zeckenbehandlung wird empfohlen.

Hunde und Katzen dürfen nur über zugelassene Reiserouten bzw. mit autorisierten Transportunternehmen nach Irland eingeführt werden.

Bei noch bestehenden Fragen kontaktieren Sie bitte die **HELPLINE:** Tel.: +353 1 607 28 27 oder *www.agriculture.gov.ie/pets,* E-Mail: *pets@agriculture.gov.ie*

ITALIEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Bitte beachten: **Maulkorb** und **Leine** sind mitzuführen.

Hunde und Katzen, die **jünger als 3 Monate** sind und keine Tollwut-Impfung haben, dürfen nicht nach Italien einreisen.

LETTLAND

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

LITAUEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

LUXEMBURG

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

MALTA

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Hunde müssen vor der Einreise mit Praziquantel gegen **Bandwürmer** (*Echinococcus multilocularis*) behandelt werden. Die Behandlung muss zwischen **24 und 120 Stunden vor Einreise** erfolgen und vom Tierarzt im EU-Heimtierausweis (mit genauer Beschreibung der verwendeten Wirkstoffe, sowie genauer Zeit- und Datumsangabe) dokumentiert werden. Eine Behandlung von Katzen wird nicht mehr gefordert.

3 – 4 Tage vor der Einreise muss eine Einfuhrgenehmigung bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Hunde und Katzen, die **jünger als 3 Monate** sind, dürfen nur dann nach Malta einreisen, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Folgende **Hunderassen** sind in Malta **verboten** und dürfen auch nicht eingeführt werden: Pitbull-Terrier, Tosa Inu, Dogo Argentino und Fila Braziliero.

Weitere Informationen unter:
www.vafd.gov.mt oder www.mrra.gov.mt
Tel.: +35621650393
E-Mail: *petstravel.mrra@gov.mt*

EU-Reiseländer

NIEDERLANDE

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

Weitere Informationen unter: *www.niederlandeweb.de*

ÖSTERREICH

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Maulkorb und **Leine** müssen mitgeführt werden (regionale Regelungen).

Weitere Informationen unter: *www.bmeia.gv.at*

POLEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

PORTUGAL

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Maulkorb und **Leine** müssen mitgeführt werden.

RUMÄNIEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

SCHWEDEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Welpen, die jünger als 3 Monate sind, dürfen nur dann nach Schweden einreisen, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmeregelung erteilt.

Es wird empfohlen, alle Hunde auch gegen Leptospirose und Staupe impfen zu lassen.

Eingeführte Tiere müssen dem **Zoll** gemeldet werden.

Leinenzwang von 1. März bis 20. August.

Servicetelefon für Hunde- und Katzenanfragen:
Tel.: +46 77 1 22 32 23,
E-Mail: *hundochkatt@jordbruksverket.se,*
www.jordbruksverket.se

SLOWAKISCHE REPUBLIK

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Behandlung gegen äußere Parasiten (Zecken) und/oder innere Parasiten (*Echinococcus granulosus* – Bandwürmer).

Leinenpflicht und Hundeverbot werden von Gemeinden bzw. Städten in Ortsverordnungen geregelt.

Weitere Informationen unter:
www.botschaft-slowakei.de

SLOWENIEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Leinenpflicht auf allen öffentlichen Plätzen, **Maulkorbpflicht** in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Eintritt in öffentliche Gebäude, Restaurants etc. ist Hunden mit Ausnahme von Behindertenführhunden untersagt.

SPANIEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Regionale Regelungen zu gefährlichen Rassen, **Leinen-** und **Maulkorbpflicht.**

Sollen **Welpen** mit nach Spanien genommen werden, die jünger als 3 Monate alt sind, muss beim Spanischen Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung ein Antrag gestellt werden.

Weitere Informationen unter:
www.spain.info

TSCHECHIEN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Regionale Regelungen zur **Leinen-** und **Maulkorbpflicht.**

UNGARN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Leinenpflicht auf öffentlichen Plätzen, **Maulkorbpflicht** in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Folgende **Rassen** sowie deren Mischlinge dürfen nicht einreisen: Bullterrier, Pitbull, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastiff, Tosa Inu, Argentinische Dogge, Bordeaux Dogge, Fila Brasiliero, Bandog.

Weitere Informationen unter:
www.mfa.gov.hu

ZYPERN

Es gelten die **EU-Bestimmungen** (siehe Seite 5).

ZUSÄTZLICH:

Jungtiere jünger als 111 Tage dürfen nicht einreisen.

Es ist verboten, **Hunde** folgender **Rassen** nach Zypern einzuführen: American Pitbull/Pitbull-Terrier, Japanese Tosa/Tosa Inu, Dogo Argentino/Argentinian Mastiff, Fila Brasileiro/Brazilian Mastiff.

Hunde und Katzen dürfen nur über zugelassene Einfuhrhäfen einreisen.

Wichtig: Mindestens 48 Stunden vor Ankunft in Zypern Ankunftsdatum, Flugnummer und Besitzername des Tieres **anmelden:** Fax +35722805176 oder E-Mail *animal.health@vs.moa.gov.cy*

Weitere Informationen unter:
Animal Health and Welfare Division, Tel. +35722805153, Fax +35722805176, E-Mail *animal.health@vs.moa.gov.cy, www.moa.gov.cy*

Gelistete Drittländer Anhang II, Teil B, Sektion 2

Aktuelle Übersicht gelisteter Länder unter: **http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/list_third_de.htm**

Zur Zeit sind folgende Länder gelistet:

Andorra	Liechtenstein	San Marino
Island	Monaco	**Schweiz**
Kroatien	**Norwegen**	Vatikan-Stadt

In diesen Ländern entspricht der Tollwut-Status dem der EU.

Die **Einreise** unterliegt eigenen Bestimmungen.

Wichtig: Bitte beachten Sie bei der **Wiedereinreise** nach Deutschland die **allgemeinen EU-Bestimmungen** (Kennzeichnung, Tollwutimpfung, Heimtierausweis, siehe Seite 5).

Ausgewählte Länder sind im Folgenden aufgeführt:

ISLAND

Die Einfuhrbestimmungen nach Island sind **sehr streng.**

Vor Einreise Ihres Hundes bzw. Ihrer Katze muss auf Antrag eine Erlaubnis erteilt werden.

Unter anderem ist eine **Quarantäne** vorgeschrieben.

Reisenden, die sich nur eine kurze Zeit in Island aufhalten, wird daher nur in Ausnahmen eine Genehmigung erteilt.

Genauere Informationen unter:
www.botschaft-island.de oder *www.mast.is*

KROATIEN

Für die Tiere ist ein **internationales Reisedokument** (Heimtierausweis oder Zertifikat) mitzuführen, das von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist, in dem die Impfung oder Auffrischungsimpfung gegen Tollwut gemäß den Empfehlungen des Herstellers bescheinigt wird. Die Tollwutimpfung darf im Falle der Erstimpfung nicht weniger als **21 Tage** zurückliegen.

Die **Kennzeichnung** (Mikrochip oder deutliche Tätowierung) muss im Pass eingetragen sein, wobei die Implantation des Mikrochips unbedingt vor der Tollwutimpfung erfolgen muss.

Es besteht kein generelles Einfuhrverbot für bestimmte Rassen, allerdings besteht für folgende Rassen **Maulkorb-** und **Leinenzwang:**

Dobermann, Amerikanischer Staffordshire, Bullterrier, Pitbull, Rottweiler, Dogge, Deutscher und Belgischer Schäferhund, Japanische Kampfhunde, Großer Japanischer Spitz, Mastinos, Bernhardiner und all deren Kreuzungen.

Ansonsten besteht für alle Hunde **Leinenpflicht.**

NORWEGEN

Bei der Mitnahme von Hunden und Katzen nach Norwegen ist der **EU-Heimtierausweis** mit entsprechender Kennzeichnung Pflicht (siehe Seite 5).

Eine **Tollwutimpfung** ist gemäß den Empfehlungen des Impfstoffproduzenten (Erstimpfung ab 3 Monaten) durchzuführen und ist nach 21 Tagen gültig.

Ungeimpfte **Jungtiere** können nur nach Norwegen verbracht werden, sofern eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige norwegische Behörde vorliegt.

Eine **Bandwurmbehandlung** (*Echinococcus*) mit z. B. Praziquantel muss in Anwesenheit des Tierarztes **frühestens 10 Tage vor der Einreise** nach Norwegen und erneut in Norwegen bis **spätestens 7 Tage nach Einreise** bei Hunden und Katzen durchgeführt werden. Diese Behandlungen mit Name des Präparates und der Dosierung müssen tierärztlich im EU-Heimtierausweis dokumentiert werden.

Hunde und Katzen müssen bei Einreise aus den EU-Ländern (außer Schweden) mit den notwendigen Papieren dem **Zoll** vorgestellt werden.

Eine Impfung gegen Staupe und Leptospirose wird empfohlen. Zusätzlich wird eine Behandlung gegen Ektoparasiten vor der Einreise empfohlen.

Es ist **verboten** folgende **Rassen** und deren Kreuzungen nach Norwegen einzuführen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa Inu, ferner Hunde oder Hundetypen, die aus Kreuzungen von Hund und Wolf hervorgegangen sind.

In Norwegen besteht **Leinenpflicht.**

Weitere Informationen unter:
www.norwegen.no oder www.mattilsynet.no

SCHWEIZ

Bei der Mitnahme von Hunden und Katzen in die Schweiz ist der **EU-Heimtierausweis** mit entsprechender Kennzeichnung Pflicht (siehe Seite 5).

Eine **Tollwutimpfung** ist gemäß den Empfehlungen des Impfstoffproduzenten (Erstimpfung ab 3 Monaten) durchzuführen und ist nach 21 Tagen gültig.

ZUSÄTZLICH:

Die Tiere sind beim **Zoll** zu melden.

Der Import von Hunden mit kupierten Ohren und/oder Ruten ist grundsätzlich verboten (Ausnahme: Ferienaufenthalt oder Umzug in die Schweiz. Die Entscheidung erfolgt durch den Zoll).

Regionale Regelungen bezüglich **Maulkorb-** und **Leinenpflicht.**

Weitere Informationen unter:
www.bvet.admin.ch

Gelistete Drittländer Anhang II, Teil C

Diese Länder haben einen der EU vergleichbaren Tollwut-Status.

Für die Einreise gelten die ländereigenen Bestimmungen (siehe Botschaften, Konsulate).

Wichtig: Für die **Rückreise** bzw. **Einfuhr** in die EU aus diesen Ländern müssen **die EU-Bestimmungen** erfüllt sein und darüber hinaus für die **Einfuhr** folgende **Veterinärbescheinigung** vorliegen:

Veterinärbescheinigung lt. EG 2004/824, folgender Link im Internet: *http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/sanco10767r4_de.doc*

Um in diese Liste aufgenommen zu werden, hat ein Drittland einen Nachweis über seinen Tollwutstatus zu erbringen sowie nachzuweisen, dass es bestimmte Bedingungen in Bezug auf Meldung, Überwachung, Veterinärdienste, Verhütung und Kontrolle der Tollwut sowie das Inverkehrbringen von Impfstoffen erfüllt. Diese Liste wird daher laufend aktualisiert. Mit Rücksicht darauf kann auf die **Angaben keine Gewähr übernommen werden.**

http://ec.europa.eu

Zur Zeit sind folgende Länder gelistet:

Antigua und Barbuda
Antillen
Arabische Emirate
Argentinien
Aruba
Aszension (Himmelfahrtsinsel)
Australien
Bahrain
Barbados
Belarus
Bermuda
Bosnien und Herzegowina
Britische Jungferninseln
Canada
Chile
Falkland Inseln
Fidschi
Franz.-Polynesien
Hongkong
Jamaika
Japan
Kaimaninseln
Malaysia
Mauritius
Mayotte
Mexiko
Montserrat
Neukaledonien
Neuseeland
Russische Föderation
Singapur
St. Helena
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Pierre und Miquelon
St. Vincent und die Grenadinen
Taiwan
Trinidad und Tobago
USA
Vanuatu
Wallis und Futuna

AUSTRALIEN

Die Bestimmungen zur Einreise nach Australien sind **sehr streng.**

Neben **Kennzeichnung, Tollwut-Titerbestimmung** und Einreiseantrag sind strenge **Quarantänezeiten** einzuhalten.

Bei Hunden müssen weitere Bluttests auf Brucellose, Leptospirose, Leishmaniose, Ehrlichiose durchgeführt werden und es muss eine Behandlung gegen Ektoparasiten erfolgen.

Die Tiere dürfen nur über bestimmte Flughäfen einreisen.

Es ist **verboten, folgende Rassen** nach Australien einzuführen: Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Japanese Tosa, Pitbull-Terrier, American Pitbull oder Presa Canario.

Eine Reise nach Australien benötigt also einen langen Vorlauf und Sie sollten sich unbedingt vorher genau informieren: *www.daff.gov.au/aqis/cat-dogs*

USA

Für Hunde und Katzen muss ein **tierärztliches Gesundheitszeugnis** (in englischer Sprache) mitgeführt werden, das belegt, dass diese Tiere keine auf den Menschen übertragbare Krankheiten haben.

HUNDE

Sie benötigen eine gültige Bescheinigung über die Tollwutimpfung mit genauen Angaben zum Tier und zur Impfung. Hunde müssen **mindestens 30 Tage** vor der Einreise gegen Tollwut geimpft worden sein. Wenn die Gültigkeitsdauer der Impfung nicht angegeben ist, hat die Bescheinigung Gültigkeit, wenn das Datum der Impfung **nicht mehr als 12 Monate** vor dem Datum der Einreise liegt.

Welpen, die jünger als 3 Monate alt sind, können zwar in die USA einreisen und dort, sobald sie 3 Monate alt sind, gegen Tollwut geimpft werden, müssen aber vor sowie 30 weitere Tage nach erfolgter Impfung unter Verschluss bleiben.

KATZEN

Es gibt keine Impfvorschriften für **Katzen.**

Für den Bundesstaat Hawaii und die Territorien Guam (jeweils Hund und Katze) und Amerikanisch-Samoa (Hund), die als tollwutfrei gelten, gelten andere Bedingungen. Hier unterliegen die Tiere einer 120-tägigen **Quarantänevorschrift.**

Weitere Informationen unter:
www.cdc.gov/animalimportation/travelingpets.html,
http://german.germany.usembassy.gov/faqs/zoll

Nicht gelistete Drittländer

Dazu zählen alle Länder, die aufgrund ihres unklaren Tollwutstatus nicht in den obigen Listen geführt werden.

Darunter sind auch viele Urlaubsländer. Bitte beachten Sie dies, wenn Sie überlegen, Tiere aus diesen Urlaubsländern nach Deutschland mitzunehmen! Zu den nicht gelisteten Drittländern zählen z. B. Ägypten, Marokko, **Mazedonien,** Tunesien, **Türkei.**

Die Einreisebestimmungen sind bei den entsprechenden Botschaften oder Konsulaten zu erfragen.

Wichtig für die **Wiedereinreise in die EU:**

Zusätzlich zu den **EU-Bestimmungen** und der **Veterinärbescheinigung** (Veterinärbescheinigung lt. EG 2004/834: *http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/sanco10767r4_de.doc*) ist eine **Tollwut-Titerbestimmung,** durchgeführt in einem EU-zugelassenen Labor (siehe Seite 6), nachzuweisen (mind. 0,5 IU/ml). Die Blutprobe darf frühestens 30 Tage nach der Impfung genommen werden. Danach schließt sich eine **3-monatige Wartezeit** an.

Diese Wartefrist entfällt, wenn die Blutprobe in der EU vor Reiseantritt durchgeführt wurde, und das positive Ergebnis im **EU-Heimtierausweis** dokumentiert ist.

TÜRKEI

Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen **mindestens 15 Tage** vor Einreise **gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose** und **Tollwut** geimpft sein, **Katzen** gegen **Tollwut.**

Die Impfungen müssen ins Impfzeugnis eingetragen sein.

Das tierärztliche **Impf- und Gesundheitszeugnis** darf nicht älter als 15 Tage sein. Dieses muss bei der Einreise am Zoll vorgelegt werden.

MAZEDONIEN

Bei der Mitnahme von Hunden und Katzen nach Mazedonien ist der **EU-Heimtierausweis** mit entsprechender Kennzeichnung Pflicht (siehe Seite 5).

Eine **Tollwutimpfung** ist gemäß den Empfehlungen des Impfstoffproduzenten (Erstimpfung ab 3 Monaten) durchzuführen und ist nach 21 Tagen gültig.

ZUSÄTZLICH:

Ein **tierärztliches Gesundheitszeugnis** über klinische Untersuchung ist erforderlich.

Weitere Informationen unter:
www.makedonija.de

Mit Hund und Katze auf Reisen

CHECKLISTE

WICHTIG

- Überhitzung vermeiden (Schatten suchen, möglichst nicht in der Mittagshitze unterwegs sein)
- Zugluft meiden
- Ausreichend Wasser anbieten
- An unbekannten Plätzen anleinen
- Kontakt mit fremden Artgenossen meiden (Gefahr der Krankheitsübertragung)
- Bei Reisen in südliche Länder Dämmerung am Abend und am Morgen meiden, da hier die Schmetterlingsmücken (Überträger der Leishmaniose) besonders aktiv sind

Grundsätzlich sollte vor jeder Reise mit dem Hund gründlich überlegt werden:

Hat auch das Tier etwas davon?

- Abwägung Reisedauer – Aufenthaltsdauer
- Mögliche Ansteckung mit „Reisekrankheiten" (z. B. in südlichen Ländern mit Leishmaniose, Babesiose, Ehrlichiose)

Sind alle Formalitäten erledigt?

- ☐ Einreisebestimmungen gecheckt und erfüllt?
- ☐ Heimtierausweis und Impfungen auf dem Laufenden?
- ☐ Wenn möglich Adressen und Telefonnummern von Deutsch sprechenden Tierärzten am Zielort (Tourismusverband) heraussuchen

Checkliste ausfüllen und drucken

Reiseplanung

mit dem Auto

- ☐ Genug frisches Wasser mitnehmen und Napf bereitstellen
- ☐ Hund nur gesichert transportieren (Hundebox oder anschnallen)
- ☐ Katzen erst am Zielort wieder aus der Box lassen!

mit dem Flugzeug

- ☐ Möglichst Nonstop-Flüge buchen
- ☐ Transportbox entsprechend der Anforderungen der Fluggesellschaft und Größe des Tieres (Kabine oder Frachtraum)
- ☐ Gewöhnung an die Transportbox
- ☐ Saugfähige, weiche Unterlage in der Box, rutschfest fixieren
- ☐ Vermerk mit Besitzer-Anschrift/-Telefonnummer und Reiseziel, Name des Tieres an die Box kleben, Adress-Anhänger am Halsband befestigen
- ☐ Anstatt Wasser Eiswürfel in den Napf geben, die tauen dann nach und nach auf
- ☐ Transportpapiere und Kopie des EU-Heimtierausweis an der Box anbringen
- ☐ Bei Bedarf Einfuhrpapiere mitnehmen (Tollwutantikörperuntersuchung, Einreisegenehmigung etc.)
- ☐ Wenn nötig Ahnentafel bei einigen Rassen/Ländern mitnehmen (Stichwort „Kampfhunde")

Reiseapotheke mitnehmen

Mit Tierarzt evtl. Reiseapotheke zusammenstellen

- ☐ Parasitenprophylaxe!
- ☐ Evtl. Beruhigungsmittel (nur nach Absprache mit Tierarzt!)
- ☐ Verbandsmaterial, Schere, Kompressen
- ☐ Desinfektionsmittel/Wundsalbe
- ☐ Magen-Darm-Mittel (Durchfall/Erbrechen)
- ☐ Zeckenzange
- ☐ Bei bekannten Vorerkrankungen ausreichend Medikamente

Hundegepäck einpacken

- ☐ Saubere Transportbox (Gewöhnung des Tieres vorausgesetzt)
- ☐ Sauberes, weiches Lager
- ☐ Eigene Näpfe
- ☐ Genügend gewohntes Futter
- ☐ Ausreichend frisches Wasser
- ☐ Leine (evtl. Ersatzleine mitnehmen), bei Bedarf Maulkorb
- ☐ Alte Handtücher zum Reinigen des Hundes
- ☐ Leckerlis, Kauknochen
- ☐ Hunde-Spielzeug, Kamm, Bürste
- ☐ Ausreichend Kotbeutel

Eine gute und entspannte Reise wünscht

MERIAL
A SANOFI COMPANY

Merial GmbH
Am Söldnermoos 6, D-85399 Hallbergmoos
www.merial.de

Weitere aktuelle Reise-Informationen unter:
www.merial.de sowie **www.verbraucherministerium.de**

40760-V3-2013